

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremd-/Zweitsprache der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Vom 04. März 2022.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011; S. 561), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) geändert worden ist, hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremd-/Zweitsprache der Fakultät für Humanwissenschaften

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremd-/Zweitsprache der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23.05.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 01/2017 vom 12.01.2017), die zuletzt durch Art. I der Satzung vom 29.04.2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 13/2020 vom 30.04.2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Übergangsregelungen“.
- b) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 27 Inkrafttreten“.

2. Zu § 4: Zulassung zum Studienprogramm

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Wörter „oder die Bewerberin“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c) wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„d) das Seminar „Grammatik“ (LGER 06 Linguistische Analyseebenen) erfolgreich absolviert hat.“

3. Zu § 26: Inkrafttreten

Der bisherige § 26 wird § 27.

4. Zu § 26: Übergangsregelungen (neu)

Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2017 bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 im Studienprogramm Deutsch als Fremd-/Zweitsprache der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmals immatrikuliert worden sind, in der bis zum 29.04.2020 geltenden Fassung fort.
- (2) Für Studierende, die ab dem Sommersemester 2021 bis einschließlich Wintersemester 2022/23 im Studienprogramm Deutsch als Fremd-/Zweitsprache der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmals immatrikuliert worden sind, gilt diese Ordnung in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung fort.
- (3) Für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 im Studienprogramm Deutsch als Fremd-/Zweitsprache der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmals immatrikuliert werden, gilt diese Ordnung in der ab dem 01. April 2023 geltenden Fassung.
- (4) Studierende, die bereits vor den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Semestern im Studienprogramm Deutsch als Fremd-/Zweitsprache der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmals immatrikuliert waren, können auf Antrag der Ordnung in der bei Antragsstellung geltenden Fassung beitreten. Der Antrag ist unwiderruflich und an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Über den Beitritt entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bereits beschiedene Beitritte zu vorherigen Fassungen der Ordnung bleiben unberührt. Ein wiederholter Beitritt ist ausgeschlossen.“

5. Zur Anlage:

Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Humanwissenschaften vom 02.02.2022 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23. Februar 2022 sowie Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität.

Magdeburg, 28. Februar 2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

IV.

Änderungen des § 4 Zulassung zum Studienprogramm

alt	neu
<p>(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studienprogramm Deutsch als Fremd- / Zweitsprache ist, dass der Bewerber</p> <p>a) über die in § 27 Absatz 2 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt und</p> <p>b) in einem Studiengang des Lehramtes an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg immatrikuliert ist sowie</p> <p>c) 40 CP in diesem Studiengang absolviert hat.</p>	<p>(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studienprogramm Deutsch als Fremd- / Zweitsprache ist, dass der Bewerber</p> <p>a) über die in § 27 Absatz 2 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt und</p> <p>b) in einem Studiengang des Lehramtes an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg immatrikuliert ist sowie</p> <p>c) 40 CP in diesem Studiengang absolviert hat und</p> <p>d) das Seminar „Grammatik“ (LGER 06 Linguistische Analyseebenen) erfolgreich absolviert hat.</p>
